

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Elternbeitrag) für den Gemeindekindergarten

vom 21.04.2026

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde unterhält den Kindergarten „Purzelbaum“ als öffentliche Einrichtung im Sinne von § 10 GemO.
- (2) Für den Besuch des Kindergartens wird ein Elternbeitrag nach dieser Satzung erhoben.
- (3) Der Elternbeitrag ist für alle aufgenommenen Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) den Kindergarten tatsächlich besucht haben oder nicht.
- (4) Der Elternbeitrag wird für zwölf Monate erhoben, auch für die Ferienzeiten sowie für Zeiten, in denen der Kindergarten aus besonderem Anlass geschlossen ist.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind in der Regel die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte eines Kindes. Ist ein Kind in der Pflege anderer Personen, so ist Gebührenschuldner, wer die Aufnahme des Kindes in den Kindergarten beantragt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe des Elternbeitrags

- (1) Der Elternbeitrag bemisst sich nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren einer Familie, die im gleichen Haushalt wohnen.
- (2) Beim Besuch des Kindergartens zu den üblichen Öffnungszeiten beträgt der Elternbeitrag für Ü3-Kinder monatlich:

1. für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren:	155,00 Euro
2. für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren:	120,00 Euro
3. für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren:	84,00 Euro
4. für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren:	28,00 Euro
- (3) Beim Besuch des Kindergartens zu den verlängerten Öffnungszeiten beträgt der Elternbeitrag für Ü3-Kinder monatlich:

1. für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren:	183,00 Euro
2. für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren:	145,00 Euro
3. für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren:	98,00 Euro
4. für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren:	33,00 Euro
- (4) Beim Besuch des Kindergartens zu den üblichen Öffnungszeiten beträgt der Elternbeitrag für U3-Kinder monatlich:

1. für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren:	310,00 Euro
2. für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren:	245,00 Euro
3. für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren:	195,00 Euro
4. für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren:	93,00 Euro

(5) Beim Besuch des Kindergartens zu den verlängerten Öffnungszeiten beträgt der Elternbeitrag für U3-Kinder monatlich

- | | |
|--|-------------|
| 1. für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren: | 370,00 Euro |
| 2. für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren: | 310,00 Euro |
| 3. für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren: | 250,00 Euro |
| 4. für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren: | 107,00 Euro |

§ 4 Entstehung und Fälligkeit des Elternbeitrags

- (1) Der Elternbeitrag nach § 3 Abs. 2 - 6 ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen wird. Der Elternbeitrag ist jeweils im Voraus bis zum 5. des laufenden Monats zur Zahlung fällig.
- (2) Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag nach § 3 Abs. 2 – 5 bis zum Ende des übernächsten Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
- (3) Wurde für Schulanfänger eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses vereinbart, ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in den der Werktag fällt, welcher dem Tag der Einschulung vorausgeht.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Elternbeitrag) für den Gemeindekindergarten vom 01.03.2025 außer Kraft.

Enzklösterle, 21.04.2026



Sabine Zenker
Bürgermeisterin

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

2026-05-01 Satzung_Kiga-Gebühren

Abschließender Prüfbericht

2026-04-22

Erstellt:	2026-04-22
Von:	Carmen Leicht (rathaus@enzkloesterle.de)
Status:	Signiert
Transaktions-ID:	CBJCHBCAABAAT8IMaAZwhesRzTTbZ8a8r8szy64RpHmK

Verlauf für „2026-05-01 Satzung_Kiga-Gebühren“



Carmen Leicht (rathaus@enzkloesterle.de) hat das Dokument erstellt.

2026-04-22 - 09:16:09 GMT



Dokument wurde per E-Mail zur Signatur an sabine.zenker@enzkloesterle.de gesendet.

2026-04-22 - 09:16:12 GMT



sabine.zenker@enzkloesterle.de hat die E-Mail angezeigt.

2026-04-22 - 09:30:17 GMT



Die signierende Person sabine.zenker@enzkloesterle.de hat bei der Signatur den Namen Sabine Zenker eingegeben

2026-04-22 - 09:31:13 GMT



Sabine Zenker (sabine.zenker@enzkloesterle.de) hat das Dokument mit einer E-Signatur versehen.

Signaturdatum: 2026-04-22 – 09:31:15 GMT – Zeitquelle: Server



Vereinbarung abgeschlossen.

2026-04-22 - 09:31:15 GMT



Adobe Acrobat Sign